AMBERG

AMTSBLATT

Nr. 11 | 5. Juni 2026

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohngebäudes mit 56 Wohneinheiten, drei Gewerbeeinheiten, Freischankfläche, Quartiers-Tiefgarage mit Anbindung an eine bestehende Tiefgarage und Notausgang sowie die Errichtung eines Nebengebäudes, Luft-/Wärmepumpe inkl. Schallschutzhaube und Einfriedung gem. Freiflächengestaltungsplan“ auf dem Baugrundstück Spitalgraben 2 b und 2 c in 92224 Amberg mit den Flurstücksnummern 635, 634, 636, 639, 645 der Gemarkung Amberg“
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2026
- Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf

Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohngebäudes mit 56 Wohneinheiten, drei Gewerbeeinheiten, Freischankfläche, Quartiers-Tiefgarage mit Anbindung an eine bestehende Tiefgarage und Notausgang sowie die Errichtung eines Nebengebäudes, Luft-/Wärmepumpe inkl. Schallschutzhaube und Einfriedung gem. Freiflächengestaltungsplan“ auf dem Baugrundstück Spitalgraben 2 b und 2 c in 92224 Amberg mit den Flurstücksnummern 635, 634, 636, 639, 645 der Gemarkung Amberg“

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 19.05.2026, **Aktenzeichen BVV-710-2025-2** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenbestimmungen und unter Zulassung von Abweichungen erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 19.05.2026
STADT AMBERG
Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 23 der Verbandssatzung weist die Stadt Amberg als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach hiermit darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5 vom 16.04.2026 amtlich bekannt gemacht worden ist.

Amberg, 21.05.2026
STADT AMBERG
Haushalts- und Steueramt

Bekanntmachung
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf

Die Stadt Amberg, als Verbandsmitglied im Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, weist gemäß § 23 der ZMS-Verbandssatzung darauf hin, dass die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf vom 25. März 2026 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 6/2026 vom 13. Mai 2026 auf Seite 108, amtlich bekannt gemacht worden ist.

Amberg, den 01.06.2026
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

AMBERG

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Stadt Amberg | Marktplatz 11 | 92224 Amberg

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg | Kommunikation und Marketing
Postfach 2155 | 92211 Amberg
presse@amberg.de